

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 10

24. Mai 2011

40. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2011	69 - 72
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV	73/74
3. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	75
4. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO „Neubau einer Biogasanlage Pöschl Johann, Herrnberg 2, 94347 Ascha“	76

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2011 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2011.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 31.03.2011 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.836.700 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.662.700 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 666.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushalts-jahr 2011 auf 30.607.489,50 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.558.021 €
der Grundsteuer B	5.796.827 €
der Gewerbesteuer	11.589.069 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	29.326.056 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.513.048 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2010 Anspruch hatten, betragen 18.317.249 €	
davon 80 %	<u>14.653.799 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	64.436.820 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	47,5 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	47,5 v. H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	47,5 v. H.
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	47,5 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47,5 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	47,5 v. H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer A
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Hebesatz 230 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | Hebesatz 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | Hebesatz 300 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2010 - 2014 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Der Beschluss des Kreistages über den Stellenplan 2011 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Straubing, 23.05.2011

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit RS vom 13.05.2011 Nr. 12-1512.278-13 die Haushaltssatzung 2011 hinsichtlich des

- Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen
(§ 2 Abs. 1 bis 2 Haushaltssatzung)
- Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
(§ 3 Satz 1 Haushaltssatzung)

gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 25.05.2011 bis 01.06.2011 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 23.06.2011

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)
gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HT Huber Treuhand GmbH, Bahnhofstr. 1, 94315 Straubing beauftragt, den Jahresabschluss 2009 zu prüfen.

1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2009 wurde nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Zweckverbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Straubing, 04.03.2011

HT Huber Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Josef Wuddi
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat am 05.04.2011 den geprüften Jahresabschluss 2009, welcher in der Bilanz zum 31.12.2009 mit 27.563.691,73 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2009 mit einem Jahresgewinn von 5.565.898,29 € abschließt, gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.06.2011 bis 05.07.2011 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW-SR, Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZAW-SR an der AWG Abfallwirtschafts-Gesellschaft Straubing mbH für das Jahr 2009 aus.

Straubing, 12.05.2011

Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

gez. Alfred Reisinger
Verbandsvorsitzender

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen
Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Mittwoch, den 25. Mai 2011, 16:00 Uhr,

in Straubing, Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 2. Verbandsversammlung des Jahres 2011 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die
Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung vom 23.02.2011
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Anpassung der Mietkonditionen für Gründerzentrum
5. Mitteilungen

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Ascha
Gemarkung: Bärnzell
Fl.Nr.: 739, 748
Bauvorhaben: Neubau einer Biogasanlage (Errichtung eines Fermenters, Endlagerbehälters,
Anlieferungsbehälters, Maschinenhalle, Generatorgebäudes mit BHKW,
Gaslager, Fahrsilos
Bauherr: Pöschl Johann, Herrnberg 2, 94347 Ascha

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung (Az. 41-602-B-2011-253) erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 23.05.2011 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 23.05.2011
Landratsamt Straubing-Bogen



Fischer
Regierungsrätin